



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 1. Mai 2023

Beitritt zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und Erlass der Ausführungserlasse. Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihren Sitzungen vom 3. April 2023 und 1. Mai 2023 in Anwesenheit von Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer und Milena Bächler (Direktionssekretärin der Baudirektion) die oben genannte Gesetzesvorlage beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BUL Ihnen folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Das öffentliche Beschaffungswesen legt das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen fest. Die mit Staatsverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten wie die Förderung des Wettbewerbs, der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel, die Gleichbehandlung von Anbietern oder die Transparenz der Verfahren werden für Beschaffungen des Bundes im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) geregelt, deren Totalrevision am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Für Beschaffungen von Kantonen und Gemeinden erfolgt die Umsetzung durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von 2019 (IVöB 2019). Der Beitritt zur IVöB und die kantonalen Ausführungsdebatten sind nun für die landrätlichen Debatten bereit.

Für ergänzende Erläuterungen wird auf RRB Nr. 73 vom 28. Februar 2023 und die dazugehörigen Beilagen verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission

Der Beitritt zur Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) führte in der Kommission BUL zu keinen Diskussionen. Hingegen wurden die Aufnahme von zwei weiteren Zuschlagskriterien in den kantonalen Ausführungsbestimmungen im Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) kontrovers besprochen. Diese betreffen die Aufnahme einer Preisniveau-Klausel und des Kriteriums Verlässlichkeit des Preises.

Mit der **Preisniveau-Klausel** sollen unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, als Zuschlagskriterium bei der Bewertung eines Angebots berücksichtigt werden. Auch wenn in Nidwalden nur selten ausländische Unternehmungen an Vergabeverfahren teilnehmen, unterstützt die Kommission BUL einstimmig einen Antrag auf Aufnahme dieses Kriteriums. Der damit verbundene Aufwand bei Ausschreibungen würde sich auf Einzelfälle beschränken und in diesen Fällen sinnvoll sein. So kann Gleiches mit Gleichem verglichen werden; namentlich in Bezug auf die Produktionskostenkosten.

Gemäss **Antrag der Kommission BUL** ist ein neuer Art. 2a im IVöBG mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Art. 2a Zuschlagskriterium

Zusätzlich zu den in Art. 29 der IVöB genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird, berücksichtigt werden.

Das Kriterium **Verlässlichkeit des Preises** war in der Kommission BUL deutlich umstrittener. Dieses besagt, dass neben der Bewertung des Angebotspreises auch dessen Verlässlichkeit zu beurteilen ist. Die Kommissionsminderheit vertritt die Ansicht, dass dadurch Dumping-Preise und Nachforderungen bzw. Folgekosten verhindert werden können. Es wird als «kann-Bestimmung» aufgenommen und muss nicht immer angewendet werden. Die Kommissionsmehrheit bekundet Mühe mit diesem Kriterium, da – bei Anwendung des sogenannten Tessiner-Modells – nicht mehr das günstigste Angebot, sondern dasjenige mit dem Median-Preis die höchste Punktzahl bei der Bewertung erhält. Dies führt zu höheren Preisen und fördert Submissionsabreden. Bei Dumping-Angeboten steht mit Kriterium «Plausibilität des Angebots» bereits ein geeignetes Kriterium zur Verhinderung solcher Angebote zur Verfügung.

Ein Antrag, dieses Kriterium zusätzlich aufzunehmen, unterlag mit 2 : 7 Stimmen (bei 2 Enthaltungen). Er wird als **Minderheitsantrag** gestellt. Demnach würde die neue Bestimmung von Art. 2a IVöBG wie folgt lauten:

Art. 2a Zuschlagskriterien

Zusätzlich zu den in Art. 29 der IVöB genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird;
2. Verlässlichkeit des Preises.

3 **Antrag der Kommission BUL**

Die Kommission BUL beantragt dem Landrat einstimmig auf die Vorlage einzutreten und

- dem Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zuzustimmen sowie
- das Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) mit dem Änderungsantrag gemäss Ziff. 2 (ohne Minderheitsantrag) zu verabschieden.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt
Präsident



MLaw Domenika Wigger
Kommissionssekretärin